

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **65 (1923)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Verschiedenes.

### Eine wichtige Standesfrage.

Der Anschluss an das schweizerische Ärztesyndikat.

Von Dr. F. Kelly, St. Gallen.

In meinem Vortrage über „Aktuelle Standesfragen“, gehalten an der Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte am 23./24. September 1922, der extenso im Oktoberheft desselben Jahrganges in unserm Archiv erschienen ist, habe ich darauf hingewiesen, dass für den Aufstieg unseres Berufes und Standes nicht nur die Kultivierung mehr oder weniger brachliegender, uns ureigener Arbeitsgebiete nötig ist, sondern auch die Hebung und Ausgestaltung des Veterinärwesens nach der wirtschaftlichen Seite hin. Unter dieser verstehen wir u. a. die Wahrung unserer Interessen gegenüber den Lieferanten tierärztlicher Bedarfsartikel, wie dies durch die Organisation des Einkaufes der nötigen Medikamente, Drogen, Chemikalien, Verbandstoffen, Glaswaren u.s.w. geschehen sollte; ferner durch den Ausbau des Versicherungswesens (Unfall, Autohaftpflichtversicherung), des Rechtsschutzes, des Inkassowesens, der z. Zt. in vorbildlicher Weise durch das schweiz. Ärztesyndikat geschieht. Über dessen Organisation und über die Art und Weise, wie die Frage des Einkaufes gelöst wird, verweise ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das eingangs erwähnte Referat. Ergänzend sei noch mitgeteilt, dass das schweizerische Ärztesyndikat bis heute die einzige, eigentlich wirtschaftliche Zwecke im engern Sinne verfolgende Ärzteorganisation ist und die aus der Vereinigung selbstdispensierender Ärzte der Schweiz hervorging. Durch Einbezug weiterer Interessengebiete, wie das Versicherungs- und Inkassowesen, wurde die ursprüngliche Vereinigung durch Zusammenschluss mit zahlreichen kantonalen Ärztevereinen, der Schweiz. Zahnärztegesellschaft zu einem Ärztesyndikat ausgebildet, dem, wie erwähnt, ein eigener, juristisch gebildeter Berufssekretär vorsteht.

Ausgehend von der Tatsache, dass seit langem, sowohl von der schweizerischen tierärztlichen Gesellschaft, als in den kantonalen Verbänden die Notwendigkeit der Erörterung und Lösung gemeinsamer wirtschaftlicher Fragen anerkannt und gewünscht wurde, andererseits die Möglichkeit des Anschlusses an das schweiz. Ärztesyndikat im Sinne einer Interessengemeinschaft nunmehr gesichert ist, bewog die Versammlung schweizerischer Tierärzte in St. Gallen, ihren Vorstand den Auftrag zu geben, in diesem Sinne mit dem Ärztesyndikat in Verbindung zu treten und gegebenenfalls Bericht und Antrag zu stellen. Eine gemeinschaftliche Konferenz mit einer Delegation dieser Organisation fand dann am 25. Novem-

ber 1922 in Olten statt, an der unserseits die Herren Dr. Gräub, Dr. Baumgartner und der Referent teilnahmen. Nach einem freundlichen Willkommwort seitens des Präsidenten des Ärztesyndikates, Herrn Dr. med. Schaad, führte er uns in das Wesen, die Organisation und Ziele dieser Vereinigung ein, ferner hinweisend auf die Tatsache gemeinsamer wirtschaftlicher Bestrebungen seitens der Ärzte und Tierärzte, aus der die Berechtigung, ja sogar Notwendigkeit des Zusammenschlusses gemeinschaftlicher Interessen hervorgeht. Als Diskussionsbasis diente ein vom Sekretariat des Ärztesyndikates aufgestellter Vertragsentwurf, an dem sich allseitig ein reger erläuternder Meinungs-austausch anschloss.

Mit Berücksichtigung der Eigenart unseres Berufes und dessen Einstellung zur Klientschaft würde sich die mit dem Ärztesyndikat zu gründende Interessengemeinschaft in erster Linie auf den Bezug tierärztlicher Bedarfsartikel, sowie auf den Anschluss an die bestehenden Versicherungsverträge (Einzel- und Autohaftpflichtversicherung) erstrecken, eventuell könnte noch das Inkassowesen angegliedert werden. Was den Bezug von Bedarfsartikeln anbelangt, so ist wiederum darauf hinzuweisen, dass das Ärztesyndikat keine Einkaufszentrale oder Bezugsgenossenschaft bildet, da eine solche Organisation mit einem zu grossen finanziellen Risiko und mit zu grossen Kosten verbunden wäre. Dagegen schliesst das Syndikat Verträge mit den Lieferanten ärztlicher Bedarfsartikel ab, wodurch die Preise kontrolliert, durch die Konkurrenz korrigiert und der jeweiligen Marktlage entsprechend angesetzt werden. So ist es dem Syndikat gelungen mit grossen führenden schweizerischen Medikamenten-, Drogen- und Bedarfsartikelgeschäften Lieferungsverträge abzuschliessen und weitere Abschlüsse stehen bevor.

Für den Bezug von tierärztlichen Bedarfsartikeln würden die vom Ärztesyndikat aufgestellten Lieferungsbedingungen gelten. Unter diesen fällt in erster Linie die Normierung der Preise und der Sconti in Betracht. Durch erstere wird ein verbilligter Bezug von Bedarfsartikeln für den Tierarzt gesichert, und durch den Bezug von Sconti wird die Organisation alimentiert und die Kosten des Sekretariates bestritten. Über die Art des Zahlungsverkehrs und den Bezug der Sconti seitens der Rechnungen der Lieferanten (Delcredere- und Kassasconti) sei auf das eingangs erwähnte Referat verwiesen.

Was nun unsere einzugehenden Verpflichtungen gegenüber dem Ärztesyndikat anbetreffen, so ist vor allem zu erwähnen, dass im Gegensatz zu den Ärzten weder ein Eintrittsgeld noch ein Jahresbeitrag, überhaupt keine fixen Beiträge erhoben werden. Dagegen fallen die oben erwähnten Delcredere-Sconti bis zur Höhe von Fr. 5000. — an das Syndikat, ebenso die Versicherungsprovisionen und die event. Inkassoprovisionen. Sollten sich

aus dem Umsatz der Tierärzte Delcredere-Sconti von über Fr. 5000— ergeben, so wird der Überschuss geteilt, fällt also zur Hälfte zugunsten der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte. Zur Ermöglichung und Sicherstellung des zentralisierten Zahlungsverkehrs hat sich unsere Gesellschaft an dem mit 5 % verzinsbaren Darlehenskapital des Syndikates mit Fr. 5000.— zu beteiligen, wobei ein Jahresumsatz bis zu Fr. 100,000.— angenommen wird. Sollte der Umsatz der Tierärzte Fr. 100,000.— bzw. Fr. 200,000.— überschreiten, so müsste sich der Beitrag zu dem Darlehenskapital auf Fr. 10,000.— bzw. Fr. 20,000.— erhöhen. Diese finanzielle Beteiligung unserer Gesellschaft ist also lediglich eine Sicherstellung der Zahlungsverpflichtung des Syndikates gegenüber den Lieferanten, ist darlehensweise und bei Aufhebung der Interessengemeinschaft zurückzuzahlen. Verluste aus Tierärztedebitoren, mit deren Möglichkeit zu rechnen ist, werden vom Ärztesyndikat bis zu 50% der eingegangenen Delcredere-Sconti getragen. Ein allfälliger Mehrbetrag geht zu Lasten unserer Gesellschaft, die ein Mitglied in die Geschäftskommission des Syndikates zu delegieren hätte. Festzuhalten ist, dass eine Verpflichtung zum Bezug bei Vertragsfirmen nicht besteht, doch liegt der Bezug im Interesse der Einzelnen als der Gesamtheit. — Das von unserer Gesellschaft geforderte Darlehenskapital könnte m. E. in der Form aufgebracht werden, dass sie analog dem Ärztesyndikat Darlehensscheine in Abschnitten von Fr. 100.— ausgeben würde, die zu 5% zu verzinsen wären. Da es den einzelnen Mitgliedern freisteht, diese Interessengemeinschaft zu benützen oder nicht oder dies nur von Fall zu Fall, so würden diese Darlehensscheine in erster Linie den beitretenden Mitgliedern angeboten, aber auch einem weitem Kreis von Kollegen, die für Solidarität und Hebung des Standesbewusstseins Sinn und Verständnis haben und denen der Ausbau der wirtschaftlichen Seite des Veterinärwesens am Herzen liegt. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist also ausgeschlossen.

Ein wichtiges Arbeitsgebiet des Syndikates ist der Abschluss von Einzelunfallversicherungen und Autohaftpflichtversicherungen, für welche seitens der „Allgemeinen Versicherung A.-G.“ in Bern wesentliche Vorteile den Mitgliedern des Syndikates und damit auch uns gewährt werden. Die Vergünstigungen für Einzelunfall-Versicherungen würden sich folgendermassen gestalten:

#### Einheitsansätze:

pro Fr. 1000.— Entsch. f. Todesfall	Fr. 1.70 statt Fr. 2.—
pro Fr. 1000 Entsch. f. Invalid.	Fr. 2.40 statt Fr. 3.—
pro Fr. 1.- Tagesentschädigung	Fr. 6.80 statt Fr. 8.30

An einem konkreten Beispiel erläutert, erzeigen sich folgende Unterschiede:

Beispiel:

Entschädigung im Todesfall	Fr. 20.000.—
Entschädigung im Inval. “	Fr. 30.000.—
Tagesentschädigung	Fr. 20.—
Todesfallentsch. 20.000.—	Prämie Fr. 34.— statt Fr. 40.—
Inval. “ 30.000.—	Prämie Fr. 72.— statt Fr. 90.—
Taggeld 20.—	Prämie Fr. 136.— statt Fr. 166.—
	<hr/>
	Totalprämie Fr. 242.— statt Fr. 296.—
10% Rabatt b. 10-jähriger Vertragsdauer	Fr. 24.20 statt Fr. 29.60
	<hr/>
	Fr. 217.80 statt Fr. 266.40
10% Syndikatsrabatt	Fr. 21.75
	<hr/>
	Fr. 196.05

sonach Verbilligung pro Jahr nach vorstehendem Beispiel Fr. 66.35.

Dasselbe gilt für die Autohaftpflichtversicherung, sowie für den Abschluss andersartigen Versicherungen. Das Syndikat ist ferner auch auf die Abgabe von Büchern wissenschaftlichen und belletristischen Inhaltes ausgedehnt, auch stehen Vertragsabschlüsse für Autobedarfsartikel vor der Türe.

Diese Interessengemeinschaft unserer Gesellschaft mit dem schweizerischen Ärztesyndikat, die in vorstehendem kurz skizziert wurde, würde durch ein in diesen Richtlinien gelegtes Abkommen fixiert, dessen Dauer unbestimmt ist. Dagegen kann Kündigung jederzeit unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Frist erfolgen. Wir empfehlen unsern Kollegen eingehendes, vorurteilsfreies Studium dieser uns vom schweiz. Ärztesyndikat ermöglichten Interessengemeinschaft, die sicherlich durch seine gebotenen Vorteile zum materiellen Gedeihen unserer Tierärzte, sowie zur Hebung und Wirkung unseres Standes nach innen und aussen beitragen wird. Dabei sollen wir uns stets vor Augen halten, dass unsere schweizerische tierärztliche Gesellschaft als relativ numerisch schwache und innerlich wenig konsolidierte Körperschaft nie die Vorteile seitens der Lieferanten und Versicherungsgesellschaften geniessen würde, wie dies durch den Anschluss an eine solche Organisation, wie das schweizerische Ärztesyndikat, möglich wird. Auch im wirtschaftlichen Leben gibt nur der Zusammenschluss aller gleichartigen Kräfte Erfolg!

Nous lisons dans la Revue de pathologie comparée l'entrefilet suivant:

**„Informations Professionnelles, médicales et vétérinaires“**

*Doctorat Vétérinaire.* — Le Sénat le 29 mars, a adopté le projet de loi autorisant le Ministre de l'Instruction publique à délivrer le diplôme de docteur-vétérinaire aux élèves des Ecoles

Nationales Vétérinaires ayant subi avec succès les épreuves de fin d'études, après soutenance d'une thèse devant les Facultés de Médecine de Paris, Lyon et Toulouse. Le diplôme est également signé par le Ministre de l'Agriculture.

Un règlement d'administration publique déterminera les garanties à exiger pour l'attribution de ce diplôme et les conditions avec lesquelles il pourra être délivré aux titulaires actuels du diplôme de vétérinaire.

Seront puni des peines portées à l'art. 259 du Code pénal, ceux qui auront usurpé le titre de docteur-vétérinaire; ou de vétérinaire; ceux qui, étant régulièrement docteur-vétérinaire, pour être docteur en médecine, n'auront pas fait suivre leur titre du titre de vétérinaire.

Ainsi donc le progrès réalisé par Berne, il y a quelque 30 ans, fait son petit bonhomme de chemin à travers le monde. *Huguenin.*

---

**Veterinär-medizinische Fakultät in Bern.** Zum Dekan der vet.-med. Fakultät der Universität Bern wurde Herr Professor Dr. J. U. Duerst gewählt.

---

**Berliner Tierärztliche Wochenschrift.** Der bisherige Redakteur, Herr Dr. Bach, ist nach 10-jähriger fruchtbringender Tätigkeit zurückgetreten. Als gleichberechtigte und gleichverantwortliche Schriftleiter zeichnen mit der ersten Mai-Nummer die Herren Professoren Schmaltz, Neumann und Nöller.

---

## P e r s o n a l i e n .

### † Prof. Dr. A. Borgeaud.

Völlig überraschend kam uns am 3. Mai die Trauerkunde von dem nach kurzer Krankheit erfolgten Tode unseres lieben Kollegen Prof. Dr. A. Borgeaud, Direktor des Schlachthofes in Lausanne. Der Verstorbene erreichte ein Alter von nicht ganz 57 Jahren. Seit 1905 war er Mitredaktor am Schweizer Archiv für Tierheilkunde und über die Kriegszeit (1914—1919) präsierte er die Gesellschaft schweiz. Tierärzte, die ihn an der vorletzten Jahresversammlung zum Ehrenmitglied ernannte. Borgeaud war Ehrendoktor der Universität Zürich und korrespondierendes Mitglied der „Société centrale de médecine vétérinaire“ Frankreichs. Über sein an Arbeit und Erfolgen reichgesegnetes Leben wird im nächsten Heft berichtet werden. Albert Borgeaud wird allen, die ihn kannten, als liebenswürdiger Mensch und Kollege unvergesslich bleiben. *E. W.*

---